

**Gebührenordnung für städtische Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Haan
(Parkgebührenordnung)
vom**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919) und des § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S. 527) in Verbindung mit § 38 Buchst. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) wird von der Stadt Haan als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Haan vom 17.12.2024 für das Stadtgebiet Haan folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

(1) Die Erhebung von Parkgebühren nach Maßgabe diese Verordnung soll gewährleisten, dass Dauerparker des Berufsverkehrs zugunsten von Kurzzeitparkenden wirksam verdrängt werden, die Attraktivität der Innenstadt mit ihrem geschäftlichen Angebot dadurch gesteigert wird und der Umstieg auf umweltfreundliche Verkehrsmittel gefördert wird. Die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen soll daher für eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmenden gewährleistet sein.

(2) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen in der Stadt Haan nur während des aufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe diese Parkgebührenordnung erhoben.

(3) In dem als Anlage beigefügten Plan -der Bestandteil dieser Parkgebührenordnung ist- ist dargestellt, welche Verkehrsflächen durch Parkscheinautomaten bewirtschaftet werden.

§ 2

Gebührenpflichtige Parkzeiten

Die Gebührenpflichtigkeit besteht in der Zeit von:

- montags bis freitags 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- samstags 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- sonn- und feiertags gebührenfrei
-

§ 3

Gebührensschuldner und Fälligkeit der Gebühr

Gebührensschuldner ist der tatsächliche Nutzer der Parkfläche. Die Gebühr wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf dem Parkplatz bzw. dem Stellplatz im Geltungsbereich eines Parkscheinautomaten.

§ 4

Gebührenhöhe

Für die Benutzung der im anliegenden Lageplan bezeichneten öffentlichen oberirdischen Parkflächen wird für die erste Viertelstunden Parkdauer keine Gebühr und nach Ablauf einer Viertelstunde je angefangene 3 Minuten eine Gebühr von 0,10 € erhoben.

§ 5

Gebührenbefreiung

Von der Entrichtung der Parkgebühren während des Ladevorgangs von bis zu 2 Stunden sind Elektrofahrzeuge befreit, die nach den Bestimmungen des „Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge“ (Elektromobilitätsgesetz) und der Fahrzeug- Zulassungsverordnung (FZV) gekennzeichnet sind und eine Parkscheibe ausgelegt ist, die auf den Beginn der Parkzeit verweist.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Die Gebührenordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 27.02.2002 außer Kraft.